

Statuten Verein Nachbarschaftshilfe Hottingen-Hirslanden

1. Name, Sitz

Der «Verein Nachbarschaftshilfe Hottingen-Hirslanden» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe in den Quartieren Hottingen-Hirslanden.

3. Ziel

Die nachbarschaftlichen Hilfeleistungen, erbracht von Laien im Quartier, sollen die professionellen Dienstleistungen ergänzen und allen Bevölkerungsschichten offenstehen. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Entgegennahme von Anfragen und Angeboten und deren Vermittlung
- b) Unterstützung und Beratung der Freiwilligen
- c) Förderung eines aktiven Quartierlebens

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Alle Mitglieder haben in den Vereinsversammlungen das gleiche Stimmrecht. Wählbar sind nur natürliche Personen.

5. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet. Ein Weiterzug dieses Entscheids an die Vereinsversammlung ist möglich. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Jahresbeiträge ab 12. Mai 2022 sind wie folgt:

- CHF 40 für natürliche Personen (Einzelperson, Familien Paare)
- CHF 100 für juristische Personen (Firmen und Institutionen)

6. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung.
- b) Ausschluss durch den Vorstand bei grobem, vereinschädigendem Verhalten. Ein Weiterzug dieses Entscheids an die Vereinsversammlung ist möglich. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.
- c) Streichung infolge Nichtbezahlung der Beiträge während zweier Jahre.
- d) beim Tod eines Einzelmitglieds oder bei Auflösung einer juristischen Person.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist durch den Vorstand 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlungen sind zuständig für

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahlen des Vorstands
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i) Erlass und Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins
- k) Entscheid über den Rekurs eines Mitglieds bei Nichtaufnahme oder Ausschluss

Für Statutenänderungen und Beschluss über Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder dessen Stellvertretung.

9. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach innen und nach aussen und verwaltet die Finanzen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- Aktuarin/Aktuar
- Kassierin/Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium durch zwei Personen geführt sein.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei bisherige Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind.

Der Präsident/die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und kann dieser Weisungen erteilen. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer rechtskundigen Person, die nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Die Person oder Personen der Revisionsstelle werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Revisionsstelle prüft die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Die Personen der Revisionsstelle sind ehrenamtlich tätig.

11. Geschäftsstelle

Zur Erreichung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Geschäftsstelle, deren Zusammensetzung und Aufgaben in einem separaten, vom Vorstand zu bestimmenden, Beschrieb festgehalten sind.

Die Geschäftsstelle nimmt Anfragen und Angebote im Einsatzgebiet des Vereins entgegen und koordiniert die entsprechenden Einsätze. Die Personen der Geschäftsstelle werden entlohnt.

12. Finanzen

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden über Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen, durch freiwillige Beiträge, Subventionen und Spenden beschafft.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Stadt Zürich und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2022 genehmigt.

Für die Richtigkeit:


Der Tagespräsident: Thomas Gehrig

Sitz der Nachbarschaftshilfe Hottingen-Hirslanden

GZ Hottingen, Gemeindestrasse 54, 8032 Zürich